

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

15 (22.2.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 15

Karlsruhe, den 22. Februar

1923

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 88. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. Nr. M 96.)

Bei der Berechnung des Lohnaufwandes bei Leistungen für Dritte ist allgemein der durchschnittliche Tages-(Stunden-)Verdienst sämtlicher in der Lohnrechnung geführten Arbeiter in Ansatz zu bringen, wie es in dem Beispiel auf Seite 11 der Vorschriften für die Aufstellung von Lohnrechnungen für die Betriebs- und Bahnunterhaltungsarbeiter dargestellt ist.

In den B.L.D. (Dienstabweisung 364) ist bei A 4 a auf diese Verfügung hinzuweisen.

(A 8. Zb 100. M 375.)

Nr. 89. Arbeitsordnung.

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 10. Februar 1923, E. II. 90. Nr. 24 149/22:

„Auf Grund einer Vereinbarung mit dem Hauptbetriebsrat gebe ich folgendes bekannt:

In den Ziffern 4 und 7 des § 11 der Arbeitsordnung (N. D.) sind die Worte „bis zu 10 M“ zu ersetzen durch die Worte „bis zur Höhe eines Stundenlohnes“.

Zur Erläuterung des Begriffs „Stundenlohn“ wird auf § 4 Ziffer 1 des Lohntarifvertrages verwiesen. Maßgebend ist der Stundenlohn, der im Zeitpunkt der Verhängung der Strafe dem Bestraften auf Grund des Tarifvertrages oder seines Arbeitsvertrages zusteht.“

Nr. 90. Aufgaben der Beamten- und Betriebsvertretungen.

(A 2. Zb 9. Nr. M 381.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 90/92. 20 139/22 vom 2. Februar 1923 (Reichsverkehrsblatt 9/1923).

Wie mir berichtet wird, ergreifen viele Beamten- und Betriebsräte bei der Verhängung von Ordnungsstrafen und bei Beschwerden (§ 42 Ziffer 4 B.R.G. und § 70 Ziffer 3 B.R.V.) über Schadenersatzzuweisungen (bei der Schadenersatzzuweisung selbst besteht kein Mitwirkungsrecht) auch im Falle völlig nachgewiesener Schuld und Pässigkeit des Personals stets dessen Partei. Dadurch wird das Verantwortlichkeitsgefühl des ungerechtfertigterweise gestügten Personals gelockert und eine pünktliche und gesicherte Betriebsführung erschwert. Beamten- und Betriebsvertretungen, die bewußt so verfahren, verkennen und verletzen ihre Doppelaufgabe, die nicht nur in der Wahrung der Interessen des Personals, sondern auch in der Unterstützung der Verwaltung in Erfüllung ihrer Aufgaben besteht (§ 1 B.R.G. und § 1 B.R.V.). Ich nehme daher Anlaß, die Beamten- und Betriebsräte hierauf besonders hinzuweisen.

(A 8. Zb 102. Nr. M 293.)

Nr. 91. Lohnerhöhungen.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 31. Januar 1923, E. II. 91. Nr. 20 368/23.

1. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich zu dem Schlußsatz der Ziffer I in Erlaß E. II. 91. Nr. 20 321/23 vom 26. Januar 1923, daß der Tariflohn weiblicher Arbeiter, die Beamtendienst verrichten, sich um den gleichen Betrag wie der Tariflohn weiblicher Arbeiter bei der Beschäftigung in der Bahnunterhaltung usw. erhöht. Ab 16. Januar 1923 erhöht sich also gemäß Anmerkung 2 der Anlage 1 des L.T.V. auch für diese weiblichen Arbeiter der Tariflohn um 100 M für die Stunde.

2. Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß E. II. 90. Nr. 23 099/22 vom 14. September 1922 weise ich darauf hin, daß Nr. 98 im Reichsbefoldungsblatt Nr. 20/1922 auch bei der Gewährung der Kinderzuschläge für Arbeiter zu beachten ist.

II. Zu 1. Der Erlaß E. II. 91. Nr. 20 321/23 ist mit Umdruckverfügung A 8. Zb 102. M 242 vom 29. Januar 1923 sämtlichen Dienststellen bekanntgegeben worden.

Zu 2. Nach dem genannten Erlasse sind bei Gewährung des Kinderzuschlags an Arbeiter die Ziffern 174 bis 180 d der mit Amtsblattverfügung Nr. 419 im Amtsblatt 80/1922 bekanntgegebenen Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte gleichmäßig anzuwenden. Die Nr. 98 im Reichsbefoldungsblatt Nr. 20/1922, durch die die Einkommensgrenze, bis zu welcher für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre der volle Kinderzuschlag gewährt wird, von bisher 2000 M ab 1. Januar 1923 auf 6000 M erhöht wurde, ist zur Berichtigung der Amtsblattverfügung Nr. 419 im Amtsblatt 80/1922 mit Amtsblattverfügung Nr. 14 im Amtsblatt Nr. 2/1923 bekanntgegeben worden.

Im Lohnvertrag ist bei § 6 auf die Anwendung der Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte hinzuweisen.

Nr. 92. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.

(Ar 11. R 28. Nr. 349.)

In den Bestimmungen über Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstabweisung 364) treten mit Wirkung vom

1. Februar 1923 neue Sätze in Kraft, die in den Gebührentafeln in Spalte 2 wie folgt einzutragen sind:

D I. XI = 1962, X = 1766, IX = 1572, VIII = 1457, VII = 1336, VI = 1223, V = 1148, IV = 1060, III = 1002,

II = 927, Besatzungszulage 42.

D II a = 28 500, II b = 1900, II c 1 = 10 200, 10 200, 10 200, II c 2 = 12 100, 12 100, 12 100, II c 3 = 14 000, 14 000, 14 000, II d = 7000.

D III a, 1 = 130 000, 2 = 190 000, 3 = 260 000, 4 = 340 000, 5 = 420 000, 6 = 17 300.

D III b 1, a 1 = 4550, a 2 = 6950, a 3 = 8500, a 4 = 11 750, a 5 = 15 000.

D III b 2, a 1 = 2850, a 2 = 4800, a 3 = 6050, a 4 = 8060, a 5 = 8060.

D III b 3, a 1 = 95, a 2 = 130, a 3 = 160, a 4 = 185, a 5 = 185.

D III b 4, a 1 = 7495, a 2 = 11 880, a 3 = 14 710, a 4 = 19 995, a 5 = 23 245.

D IV = 380, D V = 1002, Besatzungszulage 42, D VI = 1060, Besatzungszulage 42.

Außerdem ist auf Seite 8 bei D I hinter das Wort „Verwaltungskostenzuschlag“ ein *) anzubringen und auf der gleichen Seite als Fußnote handschriftlich zu vermerken:

*) Bei Leistungen in Orten, für die ein Teuerungsonderzuschlag festgesetzt ist, sind die vorstehenden Sätze um das nach dem berechnete Hunderttreffnis des betreffenden Ortes aus dem durchschnittlichen Grundgehalt und Ortszuschlag zu erhöhen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 93. Berechnung der Beförderungsgebühren für Sonderzüge für Einzelbesteller und auf Bestellung eingestellte Wagen (C 31. Vb) und bestellte Abteile.

Bei der Berechnung der Beförderungsgebühren für Sonderzüge für Einzelbesteller, auf Bestellung eingestellte Wagen und bestellte Abteile wird immer wieder gegen die maßgebenden Tarif- und Abfertigungsvorschriften verstoßen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß für auf Unterwegsstationen im voraus bestellte ganze Abteile die tarifmäßigen Fahrpreise schon ab der Abgangsstation des zu benutzenden Zuges, ab der die Abteile freizuhalten sind, zu zahlen sind. Sind die Abteile schon ab der Abgangsstation des zu benutzenden Zuges, ab der die Abteile freizuhalten sind, zu zahlen sind. Sind die Abteile schon ab der Abgangsstation des zu benutzenden Zuges, ab der die Abteile freizuhalten sind, zu zahlen sind. Sind die Abteile schon ab der Abgangsstation des zu benutzenden Zuges, ab der die Abteile freizuhalten sind, zu zahlen sind.

Auf die gleichzeitige Erhebung der Vormerkgebühr gemäß Ausführungsbestimmungen 2 (2) zu § 15 Eisenbahnverkehrsordnung, die oft zu entrichten ist, als Fahrkarten der betreffenden Klasse zu lösen sind, wird besonders aufmerksam gemacht. In den Fällen der Ausf. Best. B 5 (1) und B 6 (1) zu § 12 der Eisenbahnverkehrsordnung wird jedoch für bestellte Krankenabteile eine Vormerkgebühr nicht erhoben.

Das Abfertigungspersonal ist zur Beachtung der einschlägigen Bestimmungen anzuhalten. Auch muß von den Dienststellenvorstehern und Abteilungsleitern erwartet werden, daß sie bei derartigen, nicht regelmäßig vorkommenden Beförderungen die richtige Gebührensrechnung überwachen.

Um der Verkehrskontrolle I eine eingehende Prüfung der Beförderungsgebühren zu ermöglichen wird folgendes bestimmt:

I. Sonderzüge für Einzelbesteller.

(Allgemeine Ausführungsbestimmungen A Ia zu § 12 Eisenbahnverkehrsordnung.)

1. Bei einem Sonderzug von einer diesseitigen Station hat die Abgangsstation des Sonderzugs eine Abschrift des Personen- oder Güterwagenzettels an die Verkehrskontrolle I einzusenden.
2. Bei einem Sonderzug von einer außerdeutschen Station nach einer diesseitigen Station, hat die Empfangsstation mit der Abschrift des Personen- oder Güterwagenzettels an die Verkehrskontrolle I einzusenden.
3. Bei einem Sonderzug von oder nach dem Auslande im Durchgang über diesseitige Strecken, hat die Grenzstation eine Abschrift des Personen- oder Güterwagenzettels an die Verkehrskontrolle I einzusenden.
4. Wird in einem Sonderzug auch Gepäck befördert, so ist von den unter 1 bis 3 genannten Stationen an die Verkehrskontrolle I einzusenden, ob das Gepäck in einem besonderen Gepäckwagen befördert wurde.
5. Bei den unter 2 und 3 ausgeführten Fällen haben die daselbst genannten Stationen den Beförderungsschein an die Verkehrskontrolle I einzusenden oder die erhobenen Beförderungsgebühren dahin mitzuteilen.

II. Besonders auf Bestellung eingestellte Wagen und bestellte Abteile.

Die vorstehend unter I, 1 bis 3 genannten Stationen zeigen der Verkehrskontrolle I an:

- a) die Zahl der in den Wagen oder Abteilen beförderten Personen;
- b) die Zahl der gelösten Fahrkarten unter Angabe der Klasse, Zuggattung und Strecke;
- c) ob für besonders eingestellte Wagen eine Grundgebühr oder Leerlaufgebühr erhoben ist und in welcher Höhe;
- d) ob die im Wagen oder Abteil mitgeführten, nicht unter den Begriff Handgepäck fallenden, Gegenstände (Gepäck) abgefertigt wurden, gegebenenfalls ist Gewicht und Zahl des Gepäcks anzugeben;
- e) ob Hunde mitgeführt und abgefertigt wurden;
- f) ob die Gebühren bezahlt oder gestundet wurden.

Bei derartigen Beförderungen von und nach dem Auslande im Durchgang über diesseitige Strecken sind die erforderlichen Angaben durch Befragen der Zugführer oder Schaffner festzustellen.

Nr. 94. Zuführungsgebühren (Markt) für Erpreßgut.

(C 31. Vb 5. Nr.)

Ortsklasse	Mannheim		A		B/C		D/E	
	I	II	I	II	I	II	I	II
bis 5 kg	150	220	120	200	100	170	70	120
über 5 bis 10 kg	220	300	200	270	170	200	120	150

Bei höheren Gewichten die Rollgelbsätze für Eilstückgut. Für die Zuführung durch Eisenbahnpersonal kommen nur die Gebühren der Zone I zur Erhebung.

Die Gebühren sind Höchstsätze; Ermäßigungen sind zulässig. Bei Orten, für die nur eine Zone (Bestellbezirk) vorgesehen ist, sind die Gebühren der Zone I maßgebend.

Der Tarif tritt sofort in Kraft. Die Stationen verständigen die Unternehmer. Verfügung Nr. 458, Amtsblatt 1922, wird auf Berichtigung der Verfügung Nr. 81, Amtsblatt 1923: Die 4 letzten Zeilen streichen; sie fanden infolge Bleistiftbemerkung irrigerweise Aufnahme.